Fuchshuber Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen
Tel.: +43 7248 64748, Fax: +43 7248 64748-710
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: 328303z
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU64989178
DVR: 0843563

Klienteninfo 03/2021

Inhaltsverzeichnis

1. **News und Updates rund um die wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die COVID-19 Pandemie**
2. **BFG zu gewerblichem Grundstückshandel**
3. **Die Incoterms 2020**
4. **Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021 - Steuerrechtliche Bestimmungen**

News und Updates rund um die wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die COVID-19 Pandemie

Die Dauer der Pandemie bringt es mit sich, dass es immer wieder zu **Verlängerungen** und zur **Ausweitung der Maßnahmen** zur Unterstützung der von der Pandemie hart in Mitleidenschaft gezogenen Unternehmen kommt. Nachfolgend soll ein **Überblick** über aktuelle Maßnahmen, Neuigkeiten und wichtige Fristen gegeben werden.

Erhöhung des Beihilfenrahmens für Fixkostenzuschuss II und Verlustersatz

Nachdem die **EU-Kommission** die **Obergrenzen** für COVID-19-Hilfen unlängst **erhöht** hat, wurden auch in Österreich die entsprechenden Hilfsmaßnahmen angepasst. Die neue **Obergrenze** für den **Fixkostenzuschuss II** (vormals 800.000) wurde rückwirkend auf **1,8 Mio. € pro Unternehmen** angehoben. Damit das Geld möglichst rasch bei den Unternehmen ankommt, soll die COFAG die bislang gestellten Anträge auf den Fixkostenzuschuss auf die erhöhte Grenze anpassen. Für noch nicht ausgezahlte Anträge soll die Auszahlung der ersten Tranche bereits in angepasster Höhe erfolgen - für bereits ausbezahlte Anträge soll eine **Nachzahlung** auf die erste Tranche passieren.

Bei dem **Verlustersatz** wurde die **Obergrenze pro Unternehmen** von 3 Mio. € **auf 10 Mio. € erhöht**. Wie beim Fixkostenzuschuss ist vorgesehen, dass die COFAG die Anpassung der bisher gestellten Anträge auf die erhöhte Grenze vornimmt. Sowohl für den Fixkostenzuschuss als auch den Verlustersatz wurden überdies **Klarstellungen** (in der Verordnung bzw. der Richtlinie) vorgenommen. Diese umfassen z.B. Neugründungen, Umgründungen sowie Hinweise zur Vorgehensweise bei der **Kombination** dieser **Förderungen** mit dem Umsatzersatz, Ausfallsbonus usw.

Verlängerung der Kurzarbeit bis Ende Juni 2021

Die **Corona-Kurzarbeit** war ursprünglich bis Ende März 2021 vorgesehen und wurde nun um weitere **drei Monate bis Ende Juni 2021 verlängert**. Nach dieser vierten Phase der Kurzarbeit soll die bewährte **Unterstützung** für die Unternehmen schrittweise **auslaufen** (die Sicherung der Arbeitsplätze wird dann auch durch andere Maßnahmen sichergestellt werden). Unverändert bleibt es in dieser Phase bei einem **(Netto)Einkommen-Ersatz von 80 bis 90 %** für Arbeitnehmer, wobei die **Arbeitszeit** im Regelfall bis auf **30 % der Normalarbeitszeit reduziert** werden kann. In Branchen, welche aufgrund des behördlich angeordneten Lockdowns geschlossen halten müssen, ist auch eine **Reduktion auf 0 % Arbeitszeit möglich**. Die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt unverändert gegenüber dem AMS. Voraussetzung ist weiters, dass die **wirtschaftliche Notwendigkeit** für Kurzarbeit und die **Umsatzentwicklung** durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter **bestätigt** wird. Ebenso ist die **Weiterbildung während der Kurzarbeit** ein wichtiges Ziel, welches gefördert und forciert werden soll. Als Anreiz bekommen Betriebe **60 % der Ausbildungskosten** vom AMS **rückerstattet**, wenn sie ihre Mitarbeiter während der Kurzarbeit in Aus- und Fortbildung schicken.

Zahlreiche Verlängerungen bis Ende Juni 2021

Die **COVID-19-bedingten Abgabenstundungen** sind um weitere drei Monate **bis Ende Juni verlängert** worden. Ebenso wurde die Einführung des **COVID-19-Ratenzahlungsmodells um drei Monate verschoben**.

Darüber hinaus sind auch diverse steuerliche Sonderregelungen, welche eigentlich Ende März 2021 ausgelaufen wären, bis Mitte des Jahres verlängert worden. Das betrifft im Detail die steuerfreie Behandlung von Zulagen und Zuschlägen trotz Telearbeit, Quarantäne und Kurzarbeit wie auch den Bezug des **Pendlerpauschales im Homeoffice**.

Homeoffice-Paket im Nationalrat beschlossen

Das **Homeoffice-Paket** sieht diverse **steuerliche Anreize** vor, welche das Arbeiten im Homeoffice erleichtern sollen. So können **Arbeitnehmer** Kosten bis zu **300 €** für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (z.B. Drehstuhl, Schreibtisch oder Beleuchtung) im Rahmen der **Arbeitnehmerveranlagung** steuerlich absetzen (Rechnung ist erforderlich), sofern sie **zumindest 26 Homeoffice Tage im Kalenderjahr** nachweisen können. Wurde dieses Equipment bereits im Jahre 2020 angeschafft (in Höhe von 300 €), so können jeweils 150 € in den Arbeitnehmerveranlagungen der Jahre 2020 und 2021 angesetzt werden. Zusätzlich werden **Zahlungen von Arbeitgebern** zur **Abgeltung von Mehrkosten**, welche den Arbeitnehmern im Homeoffice entstehen, bis zu einem Betrag von **300 € pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei** gestellt (bis zu jeweils 3 € für maximal 100 Homeoffice Tage). Sofern die steuerfreie Zuwendung des Arbeitgebers nicht vollständig ausgenutzt wird, kann der Arbeitnehmer selbst die **Differenz** als **Werbungskosten** steuerlich in Abzug bringen.

Steuerliches Wohlverhalten als Voraussetzung für zukünftige Förderungen

Bereits mit 1. Jänner 2021 ist das so genannte **„Wohlverhaltensgesetz“** in Kraft getreten. Durch das Gesetz können **Unternehmen** von **künftigen Förderungen** i.Z.m. der COVID-19-Pandemie **ausgeschlossen** werden, sofern sie sich „steuerlich nicht wohlverhalten haben“. Sollten sie bereits entsprechende Förderungen zuerkannt bekommen haben, müssen diese verzinst (4,5 % über dem Basiszinssatz) zurückgezahlt werden. Auf bereits **vor Jahresbeginn bestehende Förderungen** wie etwa Fixkostenzuschuss, Umsatzersatz, Verlustersatz und Zuschuss für standortrelevante Unternehmen hat das **neue Gesetz** jedoch **keine Auswirkungen** - teilweise wird allerdings bei diesen

Förderungen an ein ähnliches Verhalten der Unternehmen bereits angeknüpft. **Steuerliches Wohlverhalten** bedeutet konkret, dass **kein Missbrauch gem. § 22 BAO** innerhalb der letzten drei veranlagten Jahre rechtskräftig festgestellt worden ist, welcher zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens 100.000 € geführt hat. Gleiches gilt insoweit, als **kein Abzugsverbot** i.Z.m. **konzerninternen Zinsen oder Lizenzgebühren**, die beim Empfänger mit weniger als 10 % besteuert werdenoder **keine Hinzurechnung Methodenwechsel** i.H.v. mindestens 100.000 € in den letzten 5 Jahren eingetreten sein darf (bei entsprechender Offenlegung in der Steuererklärung erhöht sich der Betrag auf 500.000 €). Steuerliches Wohlverhalten bedeutet auch, dass für nach 31.12.2018 beginnende Wirtschaftsjahre nicht überwiegend Passiveinkünfte in einem Staat, der in der **EU-Liste der nicht kooperativen Hoheitsgebiete** genannt ist, erzielt wurden und auch **keine rechtskräftige Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße** von mehr als 10.000 € in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung über das Unternehmen verhängt worden ist.

Lockdown-Umsatzersatz II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen

Der **Lockdown-Umsatzersatz II** soll jene **Unternehmen** unterstützen, die zwar aufgrund des Lockdowns im November und Dezember 2020 nicht schließen mussten, aber dennoch **indirekt erheblich von den Lockdowns betroffen waren**. Ein Beispiel dafür ist ein **Lebensmittelgroßhändler**, der im Lockdown geschlossene und daher direkt vom Lockdown betroffene Gastronomiebetriebe beliefert. Die für den Großhändler entfallenen Umsätze mit den Gastronomiebetrieben sind begünstigte Umsätze und werden durch den Lockdown-Umsatzersatz II ersetzt, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso kann beispielsweise ein **Cateringunternehmen**, welches normalerweise Umsätze mit Veranstaltern erzielt, den Lockdown-Umsatzersatz II beantragen. Dies deshalb, da Veranstaltungen im Zuge des Lockdowns untersagt waren, wodurch auch das Cateringunternehmen indirekt erheblich betroffen war. Die Umsätze an die Veranstalter (z.B. für die Bereitstellung von Buffets) als direkt betroffene Unternehmen können somit dem Antrag zu Grunde gelegt werden.

Eine wesentliche Voraussetzung neben der **operativen Tätigkeit in Österreich** ist, dass die indirekt betroffenen Unternehmen ein **Mindestmaß an begünstigten Umsätzen** machen (der **Umsatzzusammenhang** ist gegeben, wenn das Unternehmen **mindestens die Hälfte seines Umsatzes** mit Unternehmen macht, die in direkt vom Lockdown betroffenen Branchen tätig sind oder mindestens 50 % seiner Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen im Auftrag Dritter erzielt) **und** einen **Umsatzausfall von mehr als 40 % aufweisen**. Bei der Berechnung des Umsatzausfalls ist für November und Dezember 2020 jeweils eine **getrennte Betrachtung** vorzunehmen.

Der **Lockdown-Umsatzersatz II** kann seit 16. Februar 2021 und **bis zum 30. Juni 2021** über **FinanzOnline beantragt** werden. Grundsätzlich erfolgt die Beantragung (sowie die erforderlichen Bestätigungen) durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchalter Jedoch kann auch das Unternehmen selbst den Antrag stellen, sofern u.A. die voraussichtliche Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt. Der **Lockdown-Umsatzersatz II** ist mit **800.000 € pro Unternehmen** (abzüglich bestimmter bereits erhaltener Beihilfen) **gedeckelt** und der Höhe nach von der Branchenkategorisierung abhängig. Wie bei vielen anderen Förderungen auch, ist der **Erhalt von Arbeitsplätzen** eine Grundvoraussetzung für das beantragende Unternehmen. Für die Dauer des gewählten Betrachtungszeitraums (bzw. der -zeiträume) dürfen **keine Kündigungen** gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen werden.

BFG zu gewerblichem Grundstückshandel

Ob ein **Immobilienverkauf** als **gewerblicher Grundstückshandel** eingeordnet wird **oder** aus dem **Privatvermögen** heraus erzielt wird, bringt weitreichende steuerliche Konsequenzen mit sich. Die **Besteuerung** bei Unterstellung eines **gewerblichen Grundstückshandels** ist insofern **schlechter gestellt**, da weder der **Sondersteuersatz** von **30 %** zur Anwendung kommt, noch die **Befreiungen** der **Immobilienertragsteuer** (z.B. durch Hauptwohnsitzbefreiung oder Herstellerbefreiung) in Anspruch genommen werden können. In der Praxis gestaltet es sich zumal oft **schwierig**, die **Grenze** zwischen einerseits einer bloßen **Vermögensverwaltung mit anschließendem Verkauf** und andererseits dem **gewerblichen Grundstückshandel** zu **ziehen**.

Vor das **Bundesfinanzgericht** (GZ RV/5101340/2016 vom 20.07.2020) gelangte ein Fall, in dem ein Steuerpflichtiger vier (Grundstücks)Parzellen in einem Zeitraum von vier Jahren verkaufte. Zuvor hatte er die **Liegenschaften** innerhalb von zwei Jahren **erworben** und neu parzellieren lassen, wobei die **Errichtung und Vermietung von Doppelreihenhäusern geplant** wurde. Die Errichtung hätte durch eine OG durchgeführt werden sollen, deren Gesellschafter der Steuerpflichtige war und die auch die **Konzession zum Immobilientreuhandgeschäft** hatte. Aufgrund einer Änderung im Umfeld der Grundstücke kam es schlussendlich jedoch **nie** zu einer **Errichtung** der **Doppelreihenhäuser**, sondern zum **Verkauf** der **vier Teilparzellen**, die für den ursprünglichen Bebauungsplan keine Rolle spielten. Der Verkäufer argumentierte, dass durch die **ursprüngliche Vermietungsabsicht** die **Immobilienverwaltung im Vordergrund** gestanden habe und er selbst in Bezug auf den Verkauf der vier Parzellen keine Werbung betrieben hatte - er wollte somit die günstigere **Immobilienertragsteuer** für sich nutzen.

Das BFG erwog, dass ein **gewerblicher Grundstückshandel** stets dann vorliegt, wenn das **Tätigwerden** des **Steuerpflichtigen** nach **Art und Umfang** jenes **Ausmaß überschreitet**, das **üblicherweise** mit der **Verwaltung eigenen Vermögens verbunden** ist. Die Veräußerung wird dann zum **gewerblichen Grundstückshandel**, wenn sie auf **planmäßige Art und Weise erfolgt**. Auf den ursprünglichen **Willen kommt es nicht an**, d.h. auch wenn erst aufgrund eines später gefassten Willensentschlusses der Abverkauf planmäßig umgesetzt wird, kann gewerblicher Grundstückshandel vorliegen. Dies stimmt auch mit der bisherigen **VwGH Rechtsprechung** überein, wonach es nicht auf die absolute Zahl der An- und Verkäufe ankommt, sondern auf das sich im Einzelfall bietende **Gesamtbild der Betätigung**. Berufliche Berührungspunkte zum Immobiliengeschäft wie im Fall die **Gesellschafterstellung** des Verkäufers an der „Immobilien OG“ und das damit unterstellte **Fachwissen** sind geeignet, das **Bild der Planmäßigkeit zu verstärken**. Als weiteres **Indiz** für einen **gewerblichen Grundstückshandel** gilt die **Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr**. Selbst ohne nach außen erkennbarer Werbung kann eine Teilnahme am Wirtschaftsleben erfolgen, auch wenn man nur mit einer begrenzten Anzahl an potentiellen Käufern in Verbindung tritt.

Das **BFG** leitete somit aus dem **Gesamtbild** des **Sachverhalts** einen **gewerblichen Grundstückshandel** ab, wobei von Anfang an eine kommerzielle Nutzung für die Grundstücke absehbar gewesen war. Die Frage, ob eine **Vermietungsabsicht** besteht, ist mit der Wahl jener Möglichkeit zu beantworten, die den **höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit** für sich hat. Für die gegenständlichen Grundstücke, die im ursprünglichen Bebauungsplan auch nicht vorgesehen waren, war der **Verkauf die wahrscheinlichere Variante**, womit **Vermögensverwaltung ausgeschlossen** wurde.

Die Incoterms 2020

Die Incoterms bezeichnen **internationale Klauseln**, welche insbesondere für die **Exportwirtschaft** von großer Bedeutung sind. Erstmals 1936 veröffentlicht kommt es regelmäßig zu Anpassungen und Änderungen - so auch **im Jahr 2020** (davor zuletzt im Jahr 2010). Die **Stärke** der Incoterms liegt darin, dass sie Handelspartnern aus **unterschiedlichen Ländern und Rechtskreisen** ermöglichen, ohne lange Vertragsverhandlungen **Verträge** mit einem **genau definierten Inhalt** abzuschließen. Auch wenn sie nur **„soft law“** darstellen, kommen sie in **über 120** Ländern zur Anwendung - überdies zeigt sich die Relevanz darin, dass sich in rund **90 % der internationalen Kaufverträge** Incoterms-Klauseln finden.

Die Incoterms regeln bestimmte **Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer bei Warengeschäften** - verteilt bzw. klar zugeordnet werden wichtige Aspekte wie die **Gefahrtragung** (wer haftet für Beschädigungen oder Verlust der Ware beim Transport?), **Kostentragung** (z.B. Transport, Versicherung, Steuern, Zölle usw.) sowie **Organisationspflichten**. Mit den Organisationspflichten sind Fragen nach Transport, Versicherung, Be- und Entladung oder auch Verzollung verbunden.

Im Vergleich zu den Incoterms 2010 wurden im nunmehrigen Update mehrere **kleine**, aber **wichtige Änderungen** vorgenommen. Die Darstellung der einzelnen Kapitel (z.B. A2/B2 Lieferung/Übernahme oder A9/B9 Kostenverteilung) ist auch strukturierter geworden. Etwa sind nun alle Regeln über die Kostentragung vollständig und übersichtlich in den Kapiteln A9/B9 aufgezählt, wohingegen sie bisher über die ganzen Incoterms verstreut waren. Da im Laufe der Jahre im internationalen Warenverkehr auch die **Pflichten zur Übernahme sicherheitspolitischer Anforderungen** stetig gestiegen sind, ist es in der **2020-Version** der **Incoterms** erstmals explizit zur Aufnahme von Regeln darüber gekommen. Darüber hinaus wurden wichtige **Klarstellungen** gemacht. So **ersetzt** z.B. die Klausel **DPU** (delivered at place unloaded) die tendenziell wenig verwendete Klausel **DAT** (delivered at terminal). Mitschuld an der geringen Verbreitung von DAT war der Irrglaube, dass DAT nur für Lieferungen zu Schiffs- und Flughäfen, die über ein Terminal verfügen, geeignet sei. Insgesamt soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass die Klausel **DPU für jeden Entladeort** verwendet werden kann.

Generell ist bei der Verwendung von Incoterms **empfehlenswert**, eine **präzise Ortsbezeichnung** (jeder Incoterm erfordert einen benannten Ort) zu wählen, idealerweise mit einer genauen Adresse. Ansonsten könnte passieren, dass die Waren am Ortsrand entladen werden und die mit dem Weitertransport an den eigentlich gewünschten Entladeort verbundenen Kosten extra bezahlt werden müssen. Ebenso ist darauf zu achten, dass der gewählte **Incoterm** auch zum **Beförderungs- und Speditionsvertrag passt**. Die Incoterms 2020 machen es schließlich nötig, dass immer klar zum Ausdruck kommt, auf welche Fassung der Incoterms (2020 oder 2010) Bezug genommen wird.

Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021 - Steuerrechtliche Bestimmungen

Mit dem Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021 sollen wesentliche Anpassungen in den Bereichen des Arbeitsrechts, des Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts vorgenommen werden. Mit dem **2. Covid-19-Steuermaßnahmengesetz** wurden nunmehr die **steuerrechtlichen Bestimmungen** vorgezogen.

Steuerrechtliche Bestimmungen

Der Wert der **digitalen Arbeitsmittel**, die der Arbeitgeber unentgeltlich für die berufliche Tätigkeit dem Arbeitnehmer überlässt, und ein seitens des Arbeitgebers gewährtes Homeoffice-Pauschale sind nicht steuerbar, wenn das Pauschale max Euro 3,00 pro Tag für 100 Tage im Kalenderjahr (max Euro 300,00) beträgt und die Tätigkeit **aufgrund einer Vereinbarung** ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird.

Während im ursprünglichen Entwurf noch verlangt wurde, dass die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung des Arbeitnehmers auszuüben ist, findet sich diese Einschränkung nun nicht mehr. Es ist daher davon auszugehen, dass auch eine Wohnung in einem Nebenwohnsitz oder die Wohnung eines nahen Angehörigen oder Lebensgefährten erfasst ist.

Übersteigt das **von mehreren Arbeitgebern nicht steuerbar ausgezahlte Homeoffice--Pauschale** insgesamt den Betrag von Euro 300,00 pro Kalenderjahr, so stellt der übersteigende Teil steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, der in der Veranlagung zu erfassen ist.

Ausgaben für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes sind bis zu höchstens Euro 300,00 pro Kalenderjahr als **Werbungskosten** absetzbar, wenn der Arbeitnehmer **zumindest 26 Homeoffice--Tage im Kalenderjahr** geleistet hat. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wurde die Aufzählung des ergonomisch geeigneten Mobiliars nunmehr ausdrücklich beispielhaft vorgenommen. Demnach kann auch anderes Mobiliar berücksichtigt werden, sofern ein ergonomisch sinnvoller Zusammenhang mit der beruflich auszuübenden Tätigkeit besteht. Ebenso wurden die ursprünglich geforderten 42 Homeoffice-Tage auf 26 Tage verkürzt.

Übersteigen die Anschaffungs- und Herstellungskosten insgesamt den Höchstbetrag, kann der **Überschreitungsbetrag** innerhalb des Höchstbetrages jeweils ab dem Folgejahr bis zum Kalenderjahr 2023 geltend gemacht werden. Wird ein Homeoffice-Pauschale nicht im Höchstbetrag von Euro 3,00 pro Tag gezahlt, kann die Differenz ebenso als Werbungskosten abgesetzt werden. Eine Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale findet nicht statt.

Die Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar sowie sonstige Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Euro 300,00 werden auf das Werbungskostenpauschale nicht angerechnet.

Die Bestimmungen über **nicht steuerbaren Arbeitslohn** bzw die Absetzbarkeit von Werbungskosten gelten erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. 12. 2020 beginnen, bzw für das Veranlagungsjahr 2021.

Anschaffung im Jahr 2020

Für die Anschaffung von ergonomisch geeignetem Mobiliar, welche im Kalenderjahr 2020 getätigt wurden, gilt eine Übergangsregelung. Sofern der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2020 seine berufliche Tätigkeit für den Arbeitgeber an **zumindest 26 Tagen** ausschließlich in der Wohnung ausgeübt hat, können derartige Aufwendungen auch schon für die Veranlagung 2020 berücksichtigt werden. Die Kosten sind aber für dieses Jahr mit einem Betrag in der Höhe von Euro 150,00 gedeckelt.

Der Antrag auf Berücksichtigung dieser Kosten stellt ein **rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO** dar, so dass über bereits veranlagte Zeiträume diese Kosten noch berücksichtigt werden können.

Für das Jahr 2021 getätigte Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar können bis zu einem

Höchstbetrag in der Höhe von Euro 300,00 angesetzt werden, sofern der Arbeitnehmer wiederum an zumindest 26 Tagen ausschließlich in der Wohnung seiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist. Dieser Betrag vermindert sich jedoch um Ausgaben für ergonomisches Mobiliar, welche bereits im Jahr 2020 berücksichtigt worden sind.

ihr steuerberater
IHR WIRTSCHAFTSBERATER